

Drucksachen-Nr. <b>BV/193/2021</b>	Datum 26.10.2021	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I / Ordnungsamt

## Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit	18.11.2021						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	23.11.2021						
Kreisausschuss	30.11.2021						
Kreistag Uckermark	08.12.2021						

Inhalt:

13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (13. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (13. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rettungsdienst) entsprechend der beigefügten Anlage.

gez. Karina Dörk  
Landrätin

gez. Frank Bretsch  
Dezernent

## Begründung:

Der Landkreis Uckermark ist Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes. Gemäß § 17 Abs.1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) vom 14.07.2008, (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 42]) sind die Träger des Rettungsdienstes berechtigt, für die Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren zu erheben. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll gem. § 6 Abs. 1 S. 3 Brandenburgisches Kommunalabgabengesetz (KAG) & § 17 Abs. 3 S. 1 BbgRettG, die voraussichtlichen Kosten decken.

Grundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebühren ist eine mit den Verbänden der Krankenkassen abgestimmte Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Die Ermittlung der Kosten hat auf der Grundlage einer leistungsfähigen und qualitätssichernden Organisation sowie einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung des Rettungsdienstes zu erfolgen.

Der kalkulierte Gesamtaufwand für den Rettungsdienst im Jahr 2022 beläuft sich auf 19.444.065,00 €. Gegenüber dem Jahr 2021 (18.339.905,00 €) bedeutet das eine Kostensteigerung in Höhe von 1.104.160,00 €. Kostenüberdeckungen aus 2020 werden durch einen Gewinnausgleich innerhalb der Kosten- und Leistungsrechnung berücksichtigt.

In der folgenden Übersicht ist die Entwicklung der Gebühren bei Zugrundelegung der zu erwartenden Einsatzzahlen für die Jahre 2021 und 2022 dargestellt.

Leistungsart	2021		2022	
	Gebühren	Einsätze	Gebühren	Einsätze
RTW <sup>1</sup>	938,10 €	14.000	984,60 €	14.200
NAW <sup>2</sup>	1.361,10 €	0	1.392,60 €	0
KTW <sup>3</sup> als KTW	292,70 €	800	290,00 €	800
RTW als KTW	292,70 €	1.000	290,00 €	1.200
NEF <sup>4</sup>	341,70 €	5.700	353,40 €	5.950
NA-Pauschale <sup>5</sup>	423,00 €	5.700	408,00 €	5.950
Km-Zuschlag	je km	km-ges.	je km	km-ges.
	0,45 €	717.038	0,48 €	736.025

<sup>1</sup> RTW = Rettungstransportwagen <sup>2</sup> NAW = Rettungstransportwagen mit Notarzt <sup>3</sup> KTW = Krankentransportwagen <sup>4</sup> NEF = Notarzteinsatzfahrzeug <sup>5</sup> NA-Pauschale = Notarztspauschale

Die Mehrkosten in Höhe von 1.104.160,00 € werden teilweise durch steigende Einsatzzahlen relativiert. Es erhöhen sich die Gebühren in den Leistungsarten RTW, NAW und NEF und sinken beim KTW und beim Notarzt im Vergleich zum Vorjahr.

Die Erhöhungen der Gebühren für die einzelnen Leistungsarten sind vor allem auf Steigerungen im Bereich der Personalkosten zurückzuführen:

1. Infolge von Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst erhöhen sich die Personalkosten, die zu Gebührenerhöhungen für die Leistungsarten RTW, NAW, und NEF führen.
2. Auf Grund der geplanten Erhöhung der Stellen für Auszubildende erhöhen sich die Personalkosten. Diese wirken sich entsprechend auf die einzelnen Leistungsarten aus.

3. Ebenso führen Steigerungen bei den kalkulatorischen Kosten zur Gebührenerhöhung. Diese sind auf erhöhte Investitionstätigkeiten, insbesondere bei den medizinisch-technischen Geräten und den Fahrzeugen zurückzuführen. Darüber hinaus wurden die kalkulatorischen Verzinsungen anstatt der tatsächlichen Zinskosten veranschlagt.

Die Kosten- und Leistungsrechnung 2022 beinhaltet neben den bisher gezahlten Mietkosten, auch die Mietkosten für die neuen Rettungswachen in Carmzow und Schwedt/Oder.

Mit den Kreistagsbeschlüssen vom 17.06.2020 BV/240/2019/2 und BV/241/2019/2 beschloss der Kreistag die Übertragung der Rettungswachen Prenzlau und Templin an die UEG mbH. Folglich wurden auch für diese Rettungswachen entsprechende Mietkosten für 2022 in den Ansatz gebracht. Die Mietzahlungen an die UEG mbH werden nach dem Umbau ansteigen. Diese wirken sich jedoch erst auf die KLR 2023 aus.

Die Refinanzierung, der durch die UEG mbH getätigten erheblichen Investitionen, ist sichergestellt.

Die Anhörung der Verbände der Krankenkassen ist erfolgt.

Die vollständige Kosten- und Leistungsrechnung kann im Ordnungsamt eingesehen werden.

Anlagenverzeichnis:

13. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst